



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 12384/15y-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter:

Klappe:

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz
Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz
und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert
werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015)

Bezug: BMJ-S578.029/0002-IV 3/2015

Zu dem mit do. Erlass vom 5.11.2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden, nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf beinhaltet als Schwerpunkte die verfahrensrechtliche Umsetzung der Richtlinien 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (im Weiteren **RL Opferschutz**), 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 (im Weiteren **RL Rechtsbeistand**) und die Verankerung einer gesetzlichen Grundlage für die Abfrage von Strafverfolgungsbehörden aus dem, mit dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG), BGBl I Nr. 116/2015, eingeführten Kontenregister (im Weiteren **Änderungen KR**) sowie (neben der Korrektur von Redaktionsversehen, Anpassungen und Inkrafttretensvorschriften) diverse zusätzliche Neuerungen (im Weiteren **div. Neuerungen**).

1. Zur „RL Opferschutz“:

Das vorliegende Gesetzesvorhaben dient der Umsetzung der oben angeführten Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI. Ausgehend davon, dass zentraler Aspekt der umzusetzenden Richtlinie eine frühzeitige individuelle Beurteilung der besonderen Schutzbedürfnisse eines Opfers ist, bei deren Vorliegen sich daraus weitergehende Rechte ableiten, soll in **§ 10 Abs 2 StPO** der Terminus „besondere Schutzbedürfnisse“ verankert und mit der neuen Bestimmung des **§ 66a StPO** die „besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern“ eingeführt werden. Demzufolge haben Opfer das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nach Maßgabe ihres Alters, ihres seelischen und gesundheitlichen Zustands sowie der Art und konkreten Umstände der Straftat. Kraft gesetzlicher Aufzählung gelten als besonders schutzbedürftig Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten, Gewalt in Wohnungen ausgesetzt gewesen sein könnten sowie minderjährig bzw. psychisch krank oder geistig behindert sind. Bei Vorliegen der Voraussetzungen leiten sich daraus erweiterte Opferrechte (etwa zu verlangen, im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden oder im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden sowie verlangen zu können, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen) ab (**§ 66a Abs 2 StPO**).

Auch anderen Opfern kann bei Erfüllung der taxativ aufgezählten Kriterien besondere Schutzbedürftigkeit zukommen; auf die subjektive Einschätzung des Opfers kommt es dabei allerdings nicht an.

Die oben genannten Umstände sind beim Erstkontakt mit dem Opfer, im Regelfall daher von der Kriminalpolizei im Vorfeld der ersten Vernehmung bzw. bei Anzeigenerstattung in formalisierter Form zu erheben und zu dokumentieren. Liegen nach Ansicht eines Opfers die Voraussetzungen besonderer Schutzbedürftigkeit vor, wurden ihm allerdings die oben genannten Rechte nicht gewährt, so sind ihm die Gründe für diese Beurteilung mitzuteilen. Entsprechend dem aus allgemeiner Regelung der StPO erfolgenden Rechtsschutz steht dem betroffenen Opfer zufolge der erläuternden Bemerkungen zum Entwurf (S 10) für den Fall, dass die behauptete Verletzung im Zuge des Ermittlungsverfahrens durch die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgte, Einspruch wegen Rechtsverletzung gemäß § 106 StPO

zu (das Erkenntnis des VfGH über die Aufhebung der Wortfolge „Kriminalpolizei oder“ in § 106 Abs 1 StPO idF BGBl I Nr. 195/2013 vom 30. Juni 2015, G 233/2014, G 5/2015; kundgemacht mit BGBl I Nr. 85/2015; Inkrafttreten der Aufhebung mit Ablauf des 31. Juli 2016 findet dabei keine Erwägung). Ist die behauptete Verletzung durch das Gericht erfolgt, ist dies im Rahmen einer Beschwerde (§ 87 Abs 2 zweiter Satz StPO) geltend zu machen.

Im Übrigen sollen alle besonders schutzbedürftigen Opfer von Amts wegen zu informieren sein und eine Verständigung auf Antrag nicht nur bei einer Freilassung sondern auch einer Flucht des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft erfolgen (**§§ 177 Abs 5, 181a StPO**).

Da die Richtlinie auch einen Opferschutz in der Weise vorsieht, dass Personen, die in einem anderen Mitgliedsstaat als dem ihres Wohnsitzes Opfer einer Straftat wurden, Anzeige bei den Behörden ihres Wohnsitzmitgliedsstaats erstatten können, wenn sie in den Mitgliedsstaat, in dem die Straftat verübt wurde, dazu nicht in der Lage sind oder wenn sie die Anzeige im Falle einer nach dem einzelstaatlichen Recht jenes Mitgliedsstaats als schwer eingestufte Straftat nicht dort erstatten möchten, soll nach **§ 25 Abs 7 StPO** die Staatsanwaltschaft im Fall des Tatorts in einem anderen EU-Mitgliedsstaat bei ihr einlangende Anzeigen auf Verlangen eines im Inland wohnhaften Anzeigers an die zuständige Behörde des anderen Mitgliedsstaats weiterleiten, soweit diese Straftat nicht der inländischen Gerichtsbarkeit (§§ 62 bis 67 StGB) unterliegt, wobei Ausnahmefälle das Gesetz normiert.

Opfern, die die Verfahrenssprache nicht sprechen oder verstehen, sollen im Strafverfahren neben mündlich zu erbringenden Dolmetschleistungen auch schriftliche Übersetzungen von Aktenstücken gewährleistet werden, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen erforderlich ist. Dabei wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob (insbesondere schriftliche) Übersetzungen zur Wahrnehmung der Opferrechte erforderlich sind; zusätzliche Belastungen für Gerichte sind insoweit nicht auszuschließen, als diese im Falle eines Urteils bzw. einer Strafverfügung die Übersetzung zu veranlassen haben. Opfern ist Übersetzungshilfe allerdings ausschließlich auf Verlangen zu gewähren; eine amtswegige Verpflichtung hiezu besteht nicht.

Falls dem Verlangen eines Opfers nicht nachgekommen wird, steht diesem der Rechtsbehelf des Einspruchs wegen Rechtsverletzung nach § 106 StPO offen; im Falle gerichtlicher Amtshandlung (etwa bei kontradiktorischer Vernehmung oder

Tatrekonstruktion) hätte eine Abweisung in Beschlussform zu ergehen und wäre mit Beschwerde nach § 87 StPO anzufechten.

Verstärktes Augenmerk soll zukünftig auch auf minderjährige Opfer von Straftaten, die auf Grund ihres Alters jedenfalls als besonders schutzbedürftig zu betrachten sind und ihren besonderen Bedürfnissen liegen. So sollen Vernehmungen möglichst schonend und altersadäquat durchgeführt und auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Das bereits bestehende Recht auf Überprüfung einer Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft soll für minderjährige Opfer effektiver ausgestaltet werden und im Falle der fehlenden oder zweifelhaften Vertretung durch seinen gesetzlichen Vertreter dem Minderjährigen im Verfahren eine geeignete rechtliche Vertretung beigegeben werden. Von der Einhebung eines Pauschalkostenbeitrags im Falle einer Zurück- oder Abweisung des Fortführungsantrags eines minderjährigen Opfers soll abgesehen werden, im Übrigen die Einbringung eines derartigen Antrags durch den Minderjährigen keiner pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfen.

Insgesamt wird die verfahrensrechtliche Umsetzung der oben genannten Richtlinie mit durchaus höherem Arbeitsaufwand – insbesondere durch Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft – verbunden sein; die Möglichkeit (aller) Opfer, sich von der Entlassung oder der Flucht des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft sowie vom ersten unbewachten Verlassen der Haftanstalt, von einer Entlassung oder einer Flucht des Strafgefangenen unverzüglich verständigen zu lassen, wird dem Sicherheitsbedürfnis der Betroffenen Rechnung tragen.

2. Zur „RL Rechtsbeistand“:

Vorweg ist festzuhalten, dass in weitgehender Umsetzung dieser Richtlinie jene Bestimmungen, die den Zugang zu einem Rechtsbeistand vor der Befragung durch die Polizei oder Justizbehörden und nach dem Entzug der Freiheit regeln, noch nicht umgesetzt wurden, zumal diese Bestimmungen auch in untrennbarem Zusammenhang mit der – noch in Verhandlung befindlichen – Richtlinie über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls geregelt werden, stehen.

Die – nunmehr umgesetzte – Richtlinie betrifft die Erweiterung des Rechtsschutzes in Strafverfahren und das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in einem

derartigen Verfahren bzw. in einem solchen zur Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls sowie das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug bzw. auf Kommunikation mit Dritten und Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs sowie die Umsetzung der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Problematik des „agent provocateur“ (vgl. hierzu die Ausführungen zu Punkt 4. unten).

Kernaussage der Richtlinie ist die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand bei der Wahrung des im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehenen Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand zu beachten. Die Kommunikationsformen umfassen Treffen, Schriftverkehr, Telefongespräche und sonstige Kommunikationsausgestaltung, wobei Ausnahmen nicht vorgesehen sind.

Die derzeit bestehende Möglichkeit der Überwachung des Kontakts eines festgenommenen Beschuldigten mit seinem Verteidiger gemäß § 59 StPO erweist sich damit als nicht richtlinienkonform und soll daher gänzlich entfallen. Damit wäre auf Grund des in § 188 Abs 3 StPO enthaltenen Verweises auf § 59 Abs 2 StPO klargestellt, dass auch eine auf § 188 StPO basierende Überwachung des Verkehrs des in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten mit seinem Verteidiger unzulässig ist.

Ausnahmen sind der Richtlinie zufolge nur unter außergewöhnlichen Umständen und nur im vorgerichtlichen Stadium zulässig, wenn dies angesichts der besonderen Umstände des Falls gerechtfertigt ist (genannt werden dabei dringende Erforderlichkeit zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person bzw. wenn ein sofortiges Handeln der Ermittlungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines Strafverfahrens abzuwenden).

Die erläuternden Bemerkungen schlagen in diesem Zusammenhang mit Blick darauf, dass die Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben der StPO bisher fremd ist und sich bislang kein Bedarf für eine derartige Ausnahme ergeben hat, vor, diese Möglichkeit nicht in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen zur Hintanhaltung erheblicher Gefährdung eines Strafverfahrens sind innerhalb enger Grenzen stets einzelfallbezogen zu lösen und unterliegen in der Anwendung des § 106 StPO richterlicher Kontrolle. Die insbesondere bei durch mehrere Täter begangenen Straftaten z.B. im Bereich organisierter Kriminalität oder des Suchtmittelgesetzes erforderliche Möglichkeit der Beschränkung des Kontakts mit dem Verteidiger (§§ 159

Abs 1, 164 Abs 2 StPO) durch die Kriminalpolizei soll demnach aufrechterhalten werden.

Angesichts des Abstellens der Richtlinie nicht bloß auf die Wahrung der Verschwiegenheit des Verteidigers sondern allgemein der Vertraulichkeit der Kommunikation an sich erscheint es nach dem Entwurf auch geboten, das nach der bisherigen Rechtslage grundsätzlich zulässige Sicherstellen des Schriftverkehrs mit dem Verteidiger beim Beschuldigten oder anderen Personen, die nicht zu den in § 152 Abs 1 Z 2 bis 5 StPO angeführten Personen gehören, zu untersagen. Die vorgeschlagene Erweiterung des Umgehungsverbots soll schon aus Gründen des Gleichheitsgebots auf alle durch § 152 StPO geschützte Berufsgruppen zur Anwendung kommen. Mit Blick auf das Abstellen auf die Vertraulichkeit der Kommunikation mit dem Verteidiger ist die Auslegung der Judikatur, wonach sonstiges Belastungsmaterial wie Urkunden und andere Schriftstücke der Klienten, die nicht erst zu Informationszwecken hergestellt wurden, nicht geschützt ist, mit der umzusetzenden Richtlinie sowie den nunmehr vorgeschlagenen Änderungen der StPO weiterhin vereinbar. Weitere in diesem Zusammenhang bedeutsame Änderungen betreffen die **§§ 163 Abs 4; 164 Abs 2; 245 Abs 3 und 171 Abs 4 Z 2 lit a und c StPO**:

Die Richtlinie (Art 3 Abs 3 lit c) gewährleistet das Recht auf Teilnahme des Rechtsbeistands an Identifizierungs- und Vernehmungsgenüberstellungen sowie Tatrekonstruktionen, weshalb in **§ 163 StPO** ein zusätzlicher Absatz eingefügt werden soll, der das Recht auf Teilnahme des Verteidigers an jenen Gegenüberstellungen festschreibt, zu denen der Beschuldigte beigezogen wird. Wesentlich ist, dass kein Recht auf Teilnahme des Verteidigers in jenen Fällen besteht, in denen der Beschuldigte nicht zur Gegenüberstellung beigezogen wird (etwa im Fall der Gegenüberstellung lediglich von Zeugen).

Richtlinienkonform hat der Beschuldigte das Recht, mit dem Rechtsbeistand, der ihn vertritt, unter vier Augen zusammenzutreffen und mit ihm – auch vor der Befragung durch die Polizei oder Justizbehörden – zu kommunizieren, was aktuell bereits gewährleistet ist (§ 58 Abs 1 StPO). Weiters hat der Beschuldigte das Recht auf Anwesenheit und wirksame Teilnahme des Rechtsbeistands bei der Befragung (§ 96 StPO).

Zufolge der erläuternden Bemerkungen erscheint es fraglich, ob die Beschränkung der Beteiligung des Verteidigers dahingehend, dass sich der Beschuldigte nicht mit

diesem über die Beantwortung einzelner Fragen beraten darf, mit dem Recht auf wirksame Teilnahme des Rechtsbeistands vereinbar ist. In Übereinstimmung mit der Empfehlung der Arbeitsgruppe Strafrecht wird vorgeschlagen, diese Einschränkung zu streichen und damit dem Beschuldigten sowohl im Ermittlungsverfahren als auch im Hauptverfahren das Recht einzuräumen, sich mit dem Verteidiger auch über die Beantwortung einzelner Fragen zu beraten.

Letztlich soll klargestellt werden (**§ 171 Abs 1 Z 2 lit a und c StPO**), dass die Rechte des Beschuldigten auf unverzügliche Benachrichtigung eines Dritten vom Freiheitsentzug und unverzügliche Kommunikation mit Dritten während des Freiheitsentzugs sowie Kommunikation mit den Konsularbehörden unverzüglich zu gewähren sind.

Die Umsetzung dieser Richtlinie bringt insbesondere in der weitgehenden Unbeschränktheit des Verteidigerkontakts sowie den Änderungen der §§ 164 Abs 2 und 245 Abs 3 StPO einschneidende Veränderungen und ist mit teils gravierenden Änderungen im Aussageverhalten Beschuldigter zu rechnen.

3. Zur „Änderung Kontenregister“:

Das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Kontenregisters und die Konteneinschau (Kontenregister- und Konteneinschaugesetz – KontRegG, BGBl I Nr. 116/2015) sieht unter anderem vor, dass Auskünfte daraus unter anderem für strafrechtliche Zwecke den Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten im Wege elektronischer Einsicht zu erteilen sind (§ 4 Abs 1 leg.cit.); eine Änderung des § 116 StPO soll jedoch einem gesonderten Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten bleiben, welcher Standpunkt nunmehr dergestalt umgesetzt werden soll, dass (s. **§ 116 StPO**) die gleichen allgemeinen Voraussetzungen wie auch für die Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte gelten sollen.

Zur Erleichterung des Zugangs für die ebenfalls dem Bankgeheimnis unterliegende Auskunft aus dem Kontenregister soll eine Anordnung der Staatsanwaltschaft genügen, ohne dass es richterlicher Bewilligung bedarf. Eine Beeinträchtigung des Rechtsschutzes ist mit Blick darauf nicht zu erwarten, dass im Wege eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) bzw. die Möglichkeit einer Beschwerde gegen die daraufhin erfolgende Gerichtsentscheidung ausreichende rechtsstaatliche Absicherung gewährleistet sein soll.

Die in Abs 6 leg.cit. vorgeschlagene Streichung des Verweises auf ein Vorgehen

nach §§ 93 Abs 2, 112 StPO, wenn das Kredit- oder Finanzinstitut erklärt, bestimmte Auskünfte nicht zu erteilen oder Unterlagen nicht herauszugeben, stellt eine adäquate Anpassung des Rechtsschutzes an den Bereich des abgaben- und verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens dar, in dem diese Möglichkeit nicht besteht. Zudem ist eine Verletzung des Bankgeheimnisses im Gegensatz zu den anderen durch § 112 StPO geschützten Berufsgeheimnissen nicht mit Nichtigkeit bedroht. Als Ausgleich für diese Bestimmung wird die Verankerung eines Verwertungsverbots vorgeschlagen, sodass die ermittelten Daten im Falle erfolgreich eingebrachten Rechtsmittels zu löschen sind (ähnliche Regelungen finden sich bereits jetzt in §§ 134ff StPO).

Die Einführung der neuen Ermittlungsmaßnahme ist logische Folge des oben angeführten Kontenregister- und Konteneinschlaggesetzes vom 7. Juli 2015.

4. Zu den „div. Neuerungen“:

Die wohl einschneidendste Änderung in diesem Zusammenhang betrifft das (in § 5 Abs 3 StPO normierte) „Lockspitzelverbot“.

Entgegen der derzeitigen Judikatur, wonach ein unter Verwendung durch Tatprovokation gewonnener Beweisergebnisse für die Tat Verurteilter als Ausgleich für den Verstoß gegen den Grundsatz fairen Verfahrens Strafmilderung zu erwarten hat, verlangt die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, dass alle als Ergebnis polizeilicher Provokation gewonnenen Beweismittel ausgeschlossen werden oder ein Verfahren mit vergleichbaren Konsequenzen greift.

Zur konventionskonformen Gestaltung der Rechtslage wird die Einführung eines Beweisverwertungsverbots für Erkenntnisse, welche aufgrund unzulässiger Tatprovokation gewonnen wurden, vorgeschlagen; als Ergebnis polizeilicher Provokation gewonnene Beweismittel sind unter anderem die Vernehmung des Lockspitzels, eine Ton- und/oder Bildaufnahme von seinem Kontakt mit dem Betroffenen und die Verlesung der bezughabenden Teile der jeweiligen Polizeiberichte anzusehen. Im Gegensatz zu einem prozessualen Verfolgungshindernis wäre auf diese Weise auch ein Schuldspruch möglich, sofern abgesehen von Beweismitteln, welche als Ergebnis polizeilicher Provokation gewonnen wurden, weitere gewichtige Beweisergebnisse vorliegen.

In Kenntnis der EGMR-Rechtsprechung war seit geraumer Zeit mit derartiger Regelung zu rechnen, die Auswirkungen auf Strafverfahren bleiben abzuwarten.

Bedeutsam ist auch die Änderung des **§ 409 Abs 1, 2 StPO**, welche Bestimmung die Vollstreckung jener Urteile regelt, die auf Zahlung eines Geldbetrages lauten (wobei es sich neben Geldstrafen in erster Linie um Wertersatzverfall nach § 20 Abs 3 StGB handelt). Neben Aufnahme der Konfiskation in diese Bestimmung wird vorgeschlagen, dies auch auf rechtskräftig verhängte Geldstrafen zur Anwendung zu bringen, was vor allem auf Grund ihrer Höhe und dem im Verhältnis dazu relativ geringen Ausmaß der Ersatzfreiheitsstrafen bei Geldstrafen nach dem Finanzstrafgesetz geboten erscheint. Voraussetzung hierfür ist jedenfalls, dass auf Grund bestimmter Umstände anzunehmen ist, dass Vermögenswerte, die zur Vollstreckung herangezogen werden können, durch die Auskunft aus dem Kontenregister oder die Auskunft über Bankkonten oder Bankgeschäfte aufgefunden werden können, welche Umstände sich insbesondere aus Erhebungen der Kriminalpolizei oder der Einbringungsstelle ergeben.

Voraussetzungen und Inhalt der Anordnung sollen sich nach § 116 StPO (neu) richten und entscheidungskompetent insoweit der Vorsitzende (allein) über diese, außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Anordnungen zu entscheiden hat (§ 32 Abs 3 StPO).

Im Interesse besserer Einbringlichmachung von Geldstrafen und zur Vermeidung des Vollzugs von Ersatzfreiheitsstrafen ist diese Regelung zu begrüßen.

Die Änderungen des Strafvollzugsgesetzes bzw. Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes sind Anpassungen infolge der oben besprochenen verfahrensrechtlichen Umsetzung.

Vorgelegt wird weiters die Stellungnahme des Landesgerichts für Strafsachen Wien.

Oberlandesgericht Wien
Wien, 17. Dezember 2015
Für den Präsidenten:
Dr. Berger, Vizepräsidentin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

JUSTIZREPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 8433/15b-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsstrasse 11
1082 WienTel.: +43 (0)1 40127-0
Fax: +43 (0)1 4025904

E-Mail: lgswien.praesidium@justiz.gv.at

An den
Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien
An das
Bundesministerium für Justiz

Jv 12384/15y - 26

Betrifft: Stellungnahme zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015

Anbei wird die Stellungnahme des GOG-Senates des LG für Strafsachen Wien vom 27.11.2015 vorgelegt.

Landesgericht für Strafsachen Wien
Mag. Friedrich FORSTHUBER
Wien, am 04.12.2015





Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015

Friedrich Forsthuber An: Team S BMJ, Praesidium OLG
Wien, begutachtungsverfahren

04.12.2015 16:22

Kopie: Eva Brachtel, Henriette Braitenberg-Zennenberg, Georg
Olschak, ute.beneke, gerhard.reissner

Diese Nachricht ist digital signiert.



Stellungnahme zum StrafprozessrechtsänderungsG 2015.pdf

**Stellungnahme des GOG-Senates des Landesgerichtes für Strafsachen Wien
vom 27.11.2015 zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015**

Zum vorliegenden Entwurf wird folgende Stellungnahme des GOG-Senates (anwesend: Präs. Mag. Forsthuber, VPräs HR Dr. Eva Brachtel, VPräs HR Mag. Henriette Braitenberg-Zennenberg, Mag. Olschak) abgegeben:

zu § 164 Abs 2 StPO:

Im Fall des Absehens von der Beiziehung eines Verteidigers (trotz Antrags) ist dem Beschuldigten eine Anordnung der Staatsanwaltschaft oder eine schriftliche Begründung der Kriminalpolizei für diese Beschränkung zuzustellen und **„nach Möglichkeit“ eine Ton- „oder“ Bildaufnahme** anzufertigen.

Es wird angeregt, die Wendung „nach Möglichkeit“ zu streichen und zwingend eine Ton- und Bildaufnahme vorzusehen, da im genannten Ausnahmefall jeglicher Anschein der Umgehung von Verteidigungsrechten vermieden werden muss. Der Kriminalpolizei sind daher die hierfür **notwendigen Ressourcen sowohl in technischer als auch in personeller Hinsicht** zur Verfügung zu stellen.

Die gleiche Anregung nach zwingender Ton- und Bildaufnahme ergeht aber auch für jene (nicht seltenen) Fälle, dass die Kriminalpolizei bei Vernehmungen **Dolmetscher** verwendet, die nicht in der Gerichtsdolmetscherliste eingetragen sind.

Abschließend wird angemerkt, dass mit der Einräumung zusätzlicher Rechte an Beschuldigte sowie Opfer von Strafverfahren auch ein entsprechender Mehraufwand für **Mitarbeiter/innen der Gerichte** zu berücksichtigen ist, dem jedoch die geplante massive Einsparung dieses „richterlichen Supports“ (österreichweit ca. 300 Mitarbeiter/innen bis 2020) entgegen steht. Dieser Ressourcenbedarf muss daher auch bei legislatischen Maßnahmen Berücksichtigung finden, um das Funktionieren der Rechtsprechung auch künftig sicher zu stellen.

